

Dem königl. Dreyßigstamte zu

*Depravatione Capitalium Invenimus. tam solutionis  
officia quam Directoratui eius infinuanda*

2950  
25526  
2 Junij  
1788

Zu Beschleunigung des Umtriebes, wegen Verabfolgung der Original-Obligationen über die rückzahlende Religionsfondskapitalien, dann Einhebung der etwa bey Eintreibung derley Schulden, veranlaßten Unkosten wird diesem Amte hiemit aufgetragen. Sobald einige Religionsfondkapitalien oder Interessengelder bey demselben erlegt werden, die ungesäumte Anzeige mit spezifischer Anführung des Schuldners, der Summe des Kapitals oder Interesse, des Kloster- oder Seminarialfonds, zu welchem selbes gehöret zc. an das hiesige Hauptzahlamt zu machen; um wegen Ausfolgung der Originalschuldbriefe das Nöthige einleiten zu können. Wodurch jedoch die gleichen Anzeigen, welche an das Caesarum-Directorat, nach bereits bestehender Verfügung, ebenfalls gleich nach erlegten Kapital zu machen sind, keineswegs eingestellt werden; vielmehr haben selbe auch ferners ihr Verbleiben, indem besagtes Directorat dieser Nachricht in Prozessesachen eben so schleunig bedarf.

Karl Graf Zichy m. p.

Ex Consilio Regio Locumtenentiali  
Hungarico. Ofen den 2 Junij 1788.

Philipp Freyh. v. Seeberg m. p.

J 1447-B (52)

